

Grundsatzbeschluss
des
„Zentralen Erfahrungsaustauschkreises
der notifizierten Stellen und der GS-Stellen nach dem
Produktsicherheitsgesetz“
– ZEK –
zur Konkretisierung von Anforderungen für eine
GS-Zeichen-Zuerkennung nach Abschnitt 5 ProdSG
ZEK-GB-2017-01
(Ersatz für ZEK-GB-2006-01 rev.1)
vom 28. September 2017

1. Einführung / Vorbemerkung / Präambel

Das GS-Zeichen (GS = geprüfte Sicherheit) ist ein anerkanntes Sicherheitszeichen, das über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus Beachtung findet. Es signalisiert, dass eine unabhängige GS-Stelle die Erfüllung der sicherheitstechnischen Anforderungen für ein bestimmtes Produkt bestätigt hat und dessen Fertigung auch regelmäßig überwacht. Für den Stellenwert des GS-Zeichens ist das Vertrauen der Marktteilnehmer von entscheidender Bedeutung. Dieses Vertrauen kann nur durch eine sorgfältige Vorgehensweise bei der Zuerkennung und durch konsequente Maßnahmen gegen den Missbrauch des GS-Zeichens aufrechterhalten werden. Deshalb legt dieser Beschluss, in Auslegung der Bestimmungen des ProdSG, Maßgaben zur Gewährleistung einer einheitlichen Vorgehensweise bei der Zuerkennung des GS-Zeichens fest, die von den GS-Stellen zu beachten sind.

2. Begriffsbestimmung

- | | | |
|---|-------------------------------|--|
| a | GS-Zeichen-Zertifikat | Bescheinigung nach § 21 Abs. 2 ProdSG |
| b | Werkserstbesichtigung | Maßnahme, mit der die GS-Stelle sicherstellt, dass der Hersteller Vorkehrungen getroffen hat, die gewährleisten, dass die verwendungsfertigen Produkte mit dem Baumuster übereinstimmen, vgl. § 21 Absatz 1 Nummer 4 ProdSG - typische englische Übersetzungen: First Factory Inspection, First Inspection, Initial Factory Inspection, etc. |
| c | Überwachung | Maßnahmen, mit der die GS-Stelle sicherstellt, dass die vom Hersteller am Markt bereitgestellten Produkte mit dem zur GS-Zeichen-Zuerkennung vorgelegten und geprüften Baumuster übereinstimmen, vgl. § 21 Absatz 5 ProdSG. |
| d | GS-Zeichen-Zertifikatsinhaber | Ist ein Hersteller bzw. dessen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ansässiger Bevollmächtigter, dem ein GS-Zeichen-Zertifikat zuerkannt wurde. |

- e Aussetzung
- Mitteilung der GS-Stelle an GS-Zeichen-Zertifikatsinhaber, dass ab sofort neu produzierte Produkte nicht mehr mit dem GS-Zeichen versehen werden dürfen. Produkte, die bereits mit dem GS-Zeichen versehen sind und zur Bereitstellung auf dem Markt bereit stehen (z.B. Lager beim Hersteller...), dürfen noch in Verkehr gebracht werden. Nachdem die Ursache für die Aussetzung behoben ist und dies von der GS-Stelle dem GS-Zeichen-Zertifikatsinhaber mitgeteilt wurde, dürfen die betreffenden Produkte wieder mit dem GS-Zeichen versehen werden. Bei der Bewertung, ob die Mängelsache behoben ist, kann sich die GS-Stelle schwerpunktmäßig auf die beanstandeten Punkte beschränken. Die Laufzeit des GS-Zeichen-Zertifikats bleibt maximal wie im ursprünglichen Zertifikat enthalten.
- f Entzug
- Mitteilung der GS-Stelle an GS-Zeichen-Zertifikatsinhaber, dass ab sofort neu produzierte Produkte nicht mehr mit dem GS-Zeichen versehen werden dürfen und Produkte, die bereits mit dem GS-Zeichen versehen sind und zur Bereitstellung auf dem Markt bereit stehen (z.B. Lager beim Hersteller...), nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen. Die ZLS und die anderen GS-Stellen sind über den Entzug des GS-Zeichens zu unterrichten. Nachdem die Ursache für den Entzug des GS-Zeichens-Zertifikats behoben ist, kann der Hersteller die erneute Zuerkennung des GS-Zeichens beantragen. Es ist ein neues GS-Zeichen-Zuerkennungsverfahren nach § 21 ProdSG durchzuführen.

3. Baumusterprüfung

Für die Zuerkennung eines GS-Zeichens ist eine Baumusterprüfung Voraussetzung, vgl. § 21 Absatz 1 Nr. 1 - 3 ProdSG. Dabei sind folgende besonderen Fälle zu beachten:

3.1. Zuerkennung des GS-Zeichens an Hersteller, die nicht im EWR ansässig sind

In § 21 Abs. 1 Nr. 1 ProdSG ist festgelegt, dass das GS-Zeichen nur zuerkannt werden darf, wenn das geprüfte Baumuster den Anforderungen nach § 3 ProdSG und, wenn es sich um ein Verbraucherprodukt handelt, zusätzlich den Anforderungen des § 6 ProdSG entspricht.

In § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ProdSG ist festgelegt, dass Hersteller im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bei der Bereitstellung eines Verbraucherprodukts auf dem Markt die Pflicht haben „den Namen und die Kontaktanschrift des Herstellers oder, sofern dieser nicht im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ansässig ist, den Namen und die Kontaktanschrift des Bevollmächtigten oder des Einführers anzubringen“. Diese Anforderung ergibt sich unmittelbar aus der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG (vgl. Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 4 lit. a) i.V.m. Art. 2 lit. e). Sie dient der Nachverfolgbarkeit von Verbraucherprodukten und ist eine Voraussetzung für die Verkehrsfähigkeit eines Produktes. Es handelt sich dabei um keine unmittelbare sicherheitstechnische bzw. sicherheitsrelevante Anforderung. Damit ist sie für die Zuerkennung des GS-Zeichens nicht relevant, d.h. zum Zeitpunkt der Ausstellung des GS-Zeichen-Zertifikats für einen Hersteller, der nicht im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ansässig ist, müssen der Name und die Kontaktanschrift des Bevollmächtigten oder des Einführers noch nicht bekannt sein.

Anmerkung: Gleichwohl hat die GS-Stelle den Hersteller dokumentiert zu informieren, dass nach § 6 ProdSG das Produkt in den Europäischen Wirtschaftsraum nur eingeführt werden darf, wenn der Name und die Kontaktanschrift des Bevollmächtigten oder des Einführers (jeweils mit Sitz im EWR) angegeben ist.

3.2. Zuerkennung eines GS-Zeichens auf Basis eines existierenden GS-Zeichen-Zertifikats eines anderen GS-Zeichen-Zertifikatsinhabers

Wenn ein GS-Zeichen einem Produkt bereits zuerkannt wurde und bei einer GS-Stelle ein weiterer Antrag für ein baugleiches Produkt eingereicht wird, muss für dieses baugleiche Produkt grundsätzlich auch eine Baumusterprüfung durchgeführt werden. Ein GS-Zeichen darf nicht allein auf die Aussage des Herstellers zuerkannt werden, dass das betreffende Produkt nach wie vor unverändert sei und mit dem vormals geprüften Baumuster übereinstimme.

Auf eine erneute vollständige Baumusterprüfung kann verzichtet werden, wenn die GS-Stelle selbst den Nachweis führt und dokumentiert, dass das neue Baumuster mit dem ursprünglichen Baumuster, dem ein GS-Zeichen zuerkannt wurde, sicherheitstechnisch identisch ist.

Zwischenzeitliche Änderungen der rechtlichen/normativen Anforderungen – inkl. Prüfanforderungen – an das Produkt sind zu beachten.

3.3. Erneute GS-Zeichen-Zuerkennung nach Ablauf der Gültigkeit eines GS-Zeichen-Zertifikats

Analog Abschnitt 3.2.

4. Werkserstbesichtigung

Eine weitere Voraussetzung für die Zuerkennung des GS-Zeichens ist entsprechend § 21 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 ProdSG, dass Vorkehrungen getroffen wurden die gewährleisten, dass die verwendungsfertigen Produkte mit dem geprüften Baumuster übereinstimmen. Dies ist im Rahmen einer Werkserstbesichtigung der Fertigungsstätte(n) durch die GS-Stelle zu überprüfen.¹ Dabei sind

- technische Ausstattung,
- personelle Ausstattung,
- Fertigungsverfahren,
- qualifizierte Wareneingangskontrolle,
- Fertigungskontrolle, wie Zwischen- und Produktendkontrolle

sowie

- speziellen produktspezifischen Anforderungen

zu betrachten. Das Ergebnis ist auf die einzelnen Fertigungsstätten bezogen zu dokumentieren.

Hersteller, die keine qualifizierte Wareneingangskontrolle (auch für vorgefertigte Baugruppen und Bauteile) und Produktendkontrolle auf Übereinstimmung mit dem GS-zertifizierten Baumuster vornehmen, sind von der Zuerkennung des GS-Zeichens auszuschließen.

¹ Ein begründeter Ausnahmefall für den Verzicht auf eine Werkserstbesichtigung ist zum Beispiel dann gegeben, wenn eine Großmaschine nicht beim Hersteller, sondern beim Kunden erstmalig zusammengebaut wird. In diesem Fall ist das GS-Zeichen-Zertifikat los- (sofern mehrere identische Produkte hergestellt werden) bzw. einzelproduktbezogen auszustellen.

Wurde einem Hersteller für ein Produkt der gleichen Produktgruppe (= gleicher Fertigungsprozess) sowie für die gleiche Fertigungsstätte bereits ein GS-Zeichen-Zertifikat von derselben GS-Stelle ausgestellt, bzw. wird die Fertigungsstätte durch dieselbe GS-Stelle in der gleichen Produktgruppe und in identischer Weise bereits überwacht, so kann der Bericht über die letzte im Rahmen der Überwachung durchgeführte Fertigungsstättenbesichtigung für dieses Produkt als Dokumentation der Werkserstbesichtigung für das neue GS-zertifizierte Produkt verwendet werden, wenn

- diese Fertigungsstättenbesichtigung nicht länger als 12 Monate zurückliegt,
- dabei keine Mängel festgestellt bzw. festgestellte Mängel nachweislich behoben wurden und
- über den Hersteller keine Erkenntnisse vorliegen, die an seiner Vertrauenswürdigkeit Zweifel aufkommen lassen.

Andere Überwachungsmaßnahmen als Fertigungsstättenbesichtigung (Referenz zum Kapitel 6.d) dürfen nicht als Werkserstbesichtigung herangezogen werden.

Die Werkserstbesichtigung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren, so hat sich z.B. für elektrische Betriebsmittel die Dokumentation nach dem CIG Verfahren bewährt.

Die Werkserstbesichtigung darf nicht im Unterauftrag vergeben werden.

5. GS-Zeichen-Zertifikat / Dokumentation

- a) Es ist zu dokumentieren, welche Prüfgrundlagen für die Baumusterprüfung herangezogen wurden. Bei der Angabe von Normen, Regeln und technischen Spezifikationen ist zusätzlich das Jahr des Ausgabedatums mit anzugeben.
- b) Die Dokumentation, die einer Zuerkennung des GS-Zeichens zugrunde liegt, muss eine eindeutige Identifizierung des Produktes sowie dessen Bauteile ermöglichen (Fotos, Zeichnungen, Stücklisten etc.).
- c) Die gesamten Unterlagen für die Zuerkennung des GS-Zeichens sind grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Die GS-Stelle kann Unterlagen in anderen Sprachen akzeptieren. Bei in anderen Sprachen abgefassten Unterlagen kann die ZLS die Vorlage wichtiger Passagen in deutscher Sprache verlangen.
- d) Die GS-Stelle hat alle für die GS-Zeichen-Zuerkennung notwendigen Unterlagen nach ungültig werden des GS-Zeichen-Zertifikats mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren.
- e) Auf Anforderung von einer Marktüberwachungsbehörde oder der ZLS sind folgende Unterlagen grundsätzlich innerhalb der angegebenen Fristen vorzulegen:
 - Kopie des GS-Zeichen-Zertifikats innerhalb von einem Arbeitstag,
 - Prüfberichte und Dokumentationen über Werkserstbesichtigungen und Dokumentation zur Überwachung der Herstellung sowie zur rechtmäßigen Verwendung des GS-Zeichens innerhalb von zwei Arbeitstagen sowie
 - alle weiteren Unterlagen sowie die in diesem Grundsatzbeschluss festgelegten Dokumente in einer angemessenen Frist. Dies gilt auch für die Beantwortung von zusätzlichen Nachfragen sowie für die Anforderung weiterer Unterlagen und Klarstellungen.
- f) Das Original des GS-Zeichen-Zertifikats ist in deutscher Sprache zu erstellen. Weitere zusätzliche Sprachfassungen können ausgestellt werden.
- g) Die Gültigkeitsdauer für ein GS-Zeichen-Zertifikat beträgt längstens 5 Jahre oder ist auf ein bestimmtes Kontingent oder Los zu beschränken.

- h) Ein GS-Zeichen-Zertifikat muss mindestens die in der folgenden Tabelle aufgeführten Angaben enthalten. Sie müssen auf der Vorderseite (= erste Seite) des Zertifikats enthalten sein. Gegebenenfalls muss zudem auf der Vorderseite ein Hinweis auf weitere Seiten (z. B. durch eindeutige Nummerierung 1 von 3 etc.) bzw. auf Anlagen zum Zertifikat vorhanden sein.

Inhalt des GS-Zeichen-Zertifikats	
a	Name der GS-Stelle, die das GS-Zeichen-Zertifikat ausgestellt hat
b	Zertifikatsinhaber
c	Nummer des Zertifikats
d	Ausstellungsdatum des GS-Zeichen-Zertifikats und Gültigkeitsdatum ²
e	Produkt, Typbezeichnung, ggf. Identifizierung des Fertigungsloses, Artikelnummer ³
f	Technische Angaben zum Produkt, so dass eine eindeutige Zuordnung des Produktes zur Bescheinigung vorgenommen werden kann z. B. Schutzklasse, Spannung, Leistung, Abmessung etc. ⁴
g	Feststellung, dass das Produkt (geprüfte Baumuster) den Anforderungen hinsichtlich der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit entspricht (§ 21 Abs. 1 Nummern 1 bis 3 ProdSG) und Vorkehrungen getroffen wurden, die gewährleisten, dass die verwendungsfertigen Produkte mit dem geprüften Baumuster übereinstimmen (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 ProdSG).
h	Prüfgrundlagen mit Jahr des Ausgabedatums („Unter Verwendung ...“ bzw. „Unter Heranziehung ...“) und Hinweis, wenn eine Prüfgrundlage nur teilweise ⁵ angewandt wurde. ⁶
i	Hinweis, dass der Zertifikatsinhaber berechtigt ist, das beschriebene Produkt mit dem GS-Zeichen in der abgebildeten Form zu verwenden und Darstellung des zu verwendenden GS-Zeichens.

- i) Wird ein GS-Zeichen-Zertifikat aufgrund eines Verstoßes gegen § 21 Abs. 1 ProdSG durch die GS-Stelle entzogen, insbesondere zum Beispiel wegen
- Fehler bei der GS-Zeichen-Zuerkennung, z.B. fehlerhafte Baumusterprüfung
 - Feststellung von Unregelmäßigkeiten bei der Herstellung des Produktes (z. B. in der Fertigung des Herstellers) bezüglich der Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster
 - Schutzklauselverfahren bzw. RAPEX-Meldung nach EU-Recht
 - Marktkontrolle, Meldungen bzw. Informationen von Behörden, GS-Stellen sowie Verbraucherverbänden etc. bezüglich sicherheitstechnisch mangelhafter Produkte
- oder kommt ein GS-Zeichen-Zertifikatsinhaber einer Entziehung des GS-Zeichen-Zertifikats aus den genannten Gründen zuvor, so sind die anderen GS-Stellen und die ZLS über den jeweiligen Erfahrungsaustauschkreis, derzeit mittels Meldeformular, hierüber zu unterrichten.

² Die Laufzeit entfällt bei einem losbezogenen GS-Zertifikat

³ Bei einer umfangreichen Anzahl von Typen können in Ausnahmefällen weitere Typen nicht auf der Vorderseite des Zertifikats, sondern auf der Rückseite (= zweite Seite) oder in Anlagen hierzu, gelistet werden.

⁴ Falls dieser Teil zu umfangreich wird, sollen auf der Vorderseite des Zertifikats nur die wesentlichen Inhalte aufgeführt und auf detaillierte Ausführungen der nachfolgenden Seite(n) oder auf Anlagen verwiesen werden.

⁵ Eine klare Spezifikation der angewendeten Abschnitte der Prüfgrundlage ist zwingend notwendig.

⁶ Wenn keine Laborprüfung zugrunde liegt und Anforderungen/Prüfgrundlagen nur bewertet wurden, ist es nicht zulässig, dass diese Prüfgrundlage auf einem GS-Zeichen-Zertifikat als solches erwähnt ist.

6. Überwachung

- a) Die GS-Stelle muss entsprechend § 21 Absatz 5 ProdSG eine Überwachung der Herstellung des GS-zertifizierten Produktes durchführen. Diese erfolgt grundsätzlich jährlich, muss aber in Abhängigkeit von Hersteller, Produktion, Produkt und insbesondere den Erfahrungen im Rahmen der bisherigen Überwachungen, produktspezifischer Veröffentlichungen, Informationen von Marktüberwachungsbehörden, Verbraucherverbänden und ähnlichen weiteren Informationen variiert bzw. angepasst werden. Zeitabstände und Methode der Überwachung sind von der GS-Stelle festzulegen und ständig anzupassen. Die Entscheidung über die festgelegten Zeitabstände der durchzuführenden Kontrollmaßnahmen ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- b) Überwachungen sind durchzuführen um festzustellen, dass das Qualitätssicherungssystem des Herstellers die Übereinstimmung der gefertigten Produkte mit dem zertifizierten Baumuster weiterhin sicherstellt. Dabei sind die für das konkrete Produkt, dem das GS-Zeichen zuerkannt wurde, spezifisch durchzuführenden Qualitätssicherungsmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Eine ISO 9001 oder gleichwertige Qualitätsmanagementsystemzertifizierung kann deshalb Überwachungsmaßnahmen der GS-Stelle nicht ersetzen.
- c) Im Rahmen der Überwachung sind auch die Verpackung und Gebrauchsanleitung hinsichtlich der GS-Zeichen-Abbildungen und weiteren Kennzeichnungsvorschriften zu überprüfen.
- d) Bei der Überwachung können insbesondere folgende Methoden zur Anwendung kommen:
 - Wiederkehrende Fertigungsstättenbesichtigung
 - Pre-shipment-Control-Prüfungen
 - Losbezogene Überwachung / During-Production-Inspection (DUPRO)
 - Produktentnahme aus dem Markt oder einem Lager
 - Produktentnahme aus der Produktion

Die GS-Stelle begründet und dokumentiert die festgelegte Methode für die Überwachung.

- e) Wurde bei den letzten beiden durchgeführten Fertigungsstättenbesichtigungen das zu überwachende Produkt nicht vorgefunden obwohl es in dem Überwachungsintervall produziert wurde, sind unverzüglich Kontrollprüfungen an Produkten aus dem Markt oder einem Lager durch die GS-Stelle zu veranlassen.
- f) Die Überwachung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Bei der Fertigungsstättenbesichtigung von elektrischen Betriebsmitteln hat sich z.B. die Dokumentation nach dem CIG Verfahren bewährt.
- g) Eine Unterauftragsvergabe ist ausschließlich bei Fertigungsstättenbesichtigungen möglich. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Verantwortung, Steuerung und Auswertung der Kontrollmaßnahmen immer der GS-Stelle obliegen. Werden Teile dieser Kontrollmaßnahmen Dritten übertragen, so muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt sein, dass diese Dritten:
 - alle notwendigen Informationen über das GS-zertifizierte Produkt (Aufbau, Stückliste, Prüfbericht(e) etc.) besitzen,
 - die notwendige Kompetenz in diesem Bereich haben,
 - durch geeignete Informationen in die Arbeit der GS-Stelle einbezogen werden und
 - unabhängig im Sinne des §13 Absatz 2 ProdSG sind.

Die Dokumentation zu diesen Kontrollmaßnahmen hat der Dritte so umfassend zu erstellen, dass sich die GS-Stelle ein eindeutiges Bild über die Herstellung des Produktes in Übereinstimmung mit dem GS-zertifizierten Baumuster sowie über die rechtmäßige Verwendung des GS-Zeichens machen kann.

Die Eignung eines Dritten muss die GS-Stelle der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) auf Verlangen nachweisen.

7. Maßnahmen bei Abweichungen

- a) Werden bei der Überwachung Abweichungen (z. B. von den Prüfergebnissen der Baumusterprüfung) festgestellt, trifft die GS-Stelle Maßnahmen in Abhängigkeit vom Grad der festgestellten Abweichung(en) sowie deren Bewertung:

Nr.	Festgestellte Abweichung	Maßnahmen die von der GS-Stelle zu ergreifen sind
A	geringe Mängel <i>Mängel, bei denen die Sicherheit des Produktes nicht beeinflusst ist.</i>	Hinweis an den produzierenden Hersteller sowie gegebenenfalls an die weiteren Zertifikatsinhaber. Überprüfung der Wirksamkeit der eingeleiteten Abhilfemaßnahmen bei der nächsten Überwachung vor Ort
	Beispiele für geringe Mängel: Wareneingangskontrolle wird durchgeführt aber unzureichend dokumentiert, Messgeräte sind kalibriert aber unzureichend markiert, etc.	
B	Mängel mit Klärungsbedarf <i>Mängel, bei denen der Verdacht besteht, dass diese sicherheitsbezogen sein können.</i>	Die GS-Stelle prüft, ob ein Mangel mit Klärungsbedarf ein sicherheitsbezogener oder geringer Mangel ist. Gegebenenfalls ist das GS-Zeichen-Zertifikat bis zur Klärung auszusetzen.
	Beispiele für Mängel mit Klärungsbedarf: Defizite bei der Kalibrierung von Messgeräten, notwendige Mitarbeiterqualifikationen sind ausgelaufen (z.B. Schweißer-nachweise), Änderungen am Produkt, unklare Materialspezifikationen, etc.	
C	sicherheitsbezogene Mängel	In der Regel ist das GS-Zeichen-Zertifikat von der GS-Stelle zu entziehen.
	Beispiele für sicherheitsbezogene Mängel: Veränderung von sicherheitsrelevanten Komponenten, nicht durchgeführte Wareneingangskontrolle, keine/unzureichende Produkt Verifizierungsprüfungen, nicht dokumentierte Fertigungsschritte, fehlende Fertigungsendkontrolle, etc.	

- b) Daneben ist von der GS-Stelle zu bewerten und zu entscheiden, ob die in der beanstandeten Fertigungsstätte festgestellten Mängel auch Auswirkungen auf die anderen Fertigungsstätten bzw. auf die in der gleichen Fertigungsstätte produzierten und GS-zertifizierten Produkte haben. Entsprechend der Bewertung bzw. Entscheidung sind gegebenenfalls weitere geeignete Maßnahmen durch die GS-Stelle unverzüglich einzuleiten, z.B. Aussetzung bzw. Entzug des GS-Zeichen-Zertifikats. Die Bewertung und Entscheidung sind entsprechend zu dokumentieren.